



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Sumiswald**,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher
Register (RegV, BSG 152.051)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten
per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Sumiswald* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Sumiswald* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

[Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Sumiswald / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.2	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Sumiswald	
2.1	Steuersekretär/in	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.3	Lernende Steuerbüro	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	AHV-Zweigstellenleiterin	5
3.2	Mitarbeitende AHV-Zweigstelle	5
3.3	Lernende AHV-Zweigstelle	5

¹⁾ BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Sumiswald* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Leiter Verwaltung
- b Abteilungsleiter Finanzen

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 13. April 2015 respektive 01. Januar 2017 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften.

Sumiswald, 20. Dezember 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:


Fritz Kohler


Martin Affolter